

OWK



JENS BAUMANN

**MINDERHEITENSCHUTZ IN
DEUTSCHLAND UND IM
EUROPÄISCHEN VERGLEICH**

**OST-WEST-KOLLEG >>>>>
GÖRLITZ-ZGORZELEC-ZHOŘELEC
JG. XI (2007/08), BEITRAG 3**

HRSG.: MATTHIAS THEODOR VOGT
HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ |
INSTITUT FÜR KULTURELLE INFRASTRUKTUR SACHSEN

Minderheitenschutz in Deutschland und im europäischen Vergleich

Ost-West-Kolleg 2008

22. Mai 2008 18.00 Uhr

Inhalt

- 1. Fragestellung und Definition
- 2. Internationale Minderheitenschutzbestimmungen
- 3. Minderheiten in Deutschland
 - Schutzbestimmungen auf Bundesebene
 - Schutzbestimmungen auf Landesebene
 - Finanzen, Sprachbildung und Organisationen
- 4. Minderheiten in Europa
 - Polen
 - Ungarn
- 5. Die Betroffenen – Vorstellungen und Probleme
- 6. Bibliographie

1.1. Fragestellung

- Es gilt doch generell der Gleichheitsgrundsatz
- Schlechterstellung dann der Mehrheit?
- Ökonomische und politische Nachteile (Wanderung eingeschränkt, gesellschaftliche Einheit gefährdet)
- Christliches Werteverständnis
- Demokratisches Prinzip – Schutz der Schwächeren (2007 Die Stärke der Schwäche – G. Schwan: in eigener Sprache schreiben)
- Persönlichkeitsentfaltung
- Kultureller Pluralismus, historische Mehrsprachigkeit – spezifische kulturelle Leistungsfähigkeit
- Gefahr Instabilität (Verlust Staatsqualität – Volk, Gewalt, Territorium; Staat Grundbaustein Völkerrechtsordnung)

1.2 Hypothese

- Ein wirksamer und allgemeingültiger Minderheitenschutz existiert bisher nicht; Minderheitenschutz wird oftmals als kulturelles Etikett betrieben
 - Hypothese: intuitive Hypothesenentwicklung auf der Basis von Plausibilitätsüberlegungen - auf der Grundlage von Beobachtungen oder Überlegungen gebildete Vermutungen
 - These: erklärenden als auch handlungsorientierenden Charakter - ein innerhalb der Arbeit bestätigter Lehrsatz

1.3 Welche Minderheiten

- 1555 Augsburger Religionsfrieden, 1648 Westfälischer Frieden: religiöse M.
- Um 1920 mit Zerfall Österreich-Ungarn, Osmanisches Reich, Zarenreich: ethnische M.
- Heute: alle möglichen (religiöse, sprachliche, kulturelle, moralische, rassische, sexuelle, nach Geschlecht, politische Ansichten etc.)
- Eingrenzung auf Minderheiten i. S. v. Volksgruppen
- In Europa gibt es über 300 Volksgruppen (140 davon in den 14 neuen bzw. wieder entstandenen Staaten seit 1990) mit über 100 Mio. Angehörigen (DOD 15/2002, Prof. Dr. C. Pan)
- 300.000 Sprecher kritische Grenze für Erhalt (80% der Volksgruppen weniger – EU Studie)

1.4 Definition

- nationale Minderheit, wenn ein Volk existiert, das außerhalb Deutschlands einen Nationalstaat besitzt (Dänen [deutsche Staatsbürgerschaft] in Deutschland, Ungarn in Rumänien); sonst
- ethnische Minderheit (Sorben; Friesen [verstehen sich als Volksgruppe])
- daneben ausländische Minderheit für Gruppen in Deutschland, die anderer Volkszugehörigkeit sind und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (türkische Gastarbeiter, ggf. Sinti und Roma je nach Staatszugehörigkeit)

1.4 Definition

- Begriff der «Minderheit» ist völkerrechtlich nicht eindeutig definiert, sondern wird vorausgesetzt. Die Tatsache einer fehlenden Legaldefinition spiegelt die Haltung der Staatengemeinschaft gegenüber Minderheiten wider. Bei den meisten Staaten überwiegt die Furcht vor Souveränitätseinschränkungen / Abspaltungen, die sie zögern lässt, Verpflichtungen gegenüber Minderheiten einzugehen.
- Diskriminierung ist politisch als Ausschluss von bestimmten Rechten zu sehen, sozial als die Erfahrung von Vorurteilen und Ausgrenzungen. Die Grundlage für diese Definition ist nicht die geringere Zahl der Gruppenmitglieder, sondern ihre geringere Macht gegenüber einer hegemonialen Mehrheit

1.4 Definition

Francesco Capotorti 1979, UNO-Sonderberichterstatter:

- Unterscheidungsmerkmale zur übrigen Bevölkerung
- zahlenmäßig unterlegen, keine beherrschende Stellung
- untereinander Gefühl der Solidarität und Identität
- Wille zur Bewahrung ihrer besonderen Eigenarten
- ggf. territoriale Begrenzung
- fraglich: Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates (ja: Ausländer, Wanderarbeiter und Immigranten nicht vom Minderheitenbegriff erfasst wären. Der UNO-Menschenrechtsausschuss hat das Erfordernis der Staatsangehörigkeit 1994 in einem „General Comment“ verneint)

1.4 Definition

Nationale Minderheiten – jene Gruppen von deutschen Staatsbürgern, welche in der Bundesrepublik Deutschland traditionell ansässig sind und in ihren traditionellen Siedlungsgebieten / den Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren leben, die sich jedoch von der Mehrheitsbevölkerung durch ihre eigene Sprache, Kultur und Geschichte – d. h. durch eine eigene Identität – unterscheiden und den Wunsch haben, diese Identität zu bewahren.

Zugehörigkeit ist subjektive Willenserklärung (Bekennnisfreiheit): „Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Sprache ist frei“ (Punkt 14 des Protokolls zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands betreffend Artikel 35 [Kultur]). *Probleme: Mehrheit fühlt zunehmende Privilegierung der Minderheit (weil Minderheit nur „angenommen“ ist) und Minderheit strebt nicht nach einer Prüfung (weil vermutlich zahlenmäßiger Rückgang und damit finanzielle Absenkung zu erwarten ist)*

1.5 Entstehung von Minderheiten

- Faktor für die Entstehung von Minderheiten ist die Besiedlung eines Landes. Sie kann dazu führen, dass die bereits vorherrschende, einheimische Bevölkerung zur Minderheit wird und sich an die Werte und Normen der Bevölkerung anpassen muß. Dies kann so weit gehen, dass die Existenzberechtigung von Minderheiten nicht mehr anerkannt wird. Die Entstehungsgeschichte einer bestimmten Minderheit hat in der Folge Auswirkungen auf ihre soziale Identität sowie auf das Konfliktpotenzial, das von ihr ausgeht.
- Invasion – Vertreibung – Umsiedlung – freiwillige Migration - Staatenbildung

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- Der demographische Minderheitenschutz steht prinzipiell nicht im Gegensatz zum demokratischen Mehrheitsprinzip, da demographische und demokratische Minderheiten nicht identisch sind. Als Individualrechte sind Grundrechte mehrheitsfähig, weil sie für alle Menschen gleichermaßen gelten. Trotzdem wurde aus der Überlegung heraus, dass es in Demokratien prinzipiell möglich ist, Grundrechte durch demokratische Mehrheiten auch aufzuheben, in einigen Verfassungen bestimmte Grundrechte vor Änderung auch durch demokratische Mehrheiten besonders geschützt.

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- Die erste internationale Vereinbarung zum Schutze nationaler Minderheiten stammt aus dem Wiener Kongress 1815. Danach wurde der polnischen Minderheit in Preußen, Österreich und Russland besonderer Schutz zugestanden.
- Paulskirchenverfassung 1849 Artikel XIII, § 188: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- Abkommen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei 1920
- Abkommen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig 1920
- "Friede von Dorpkat" mit einem Abkommen zwischen Finnland und der Sowjetunion über die finnisch-sprachige Bevölkerung von Ostkarelien 1920
- Abkommen zwischen Finnland und Schweden über die schwedisch-sprachigen Aland-Inseln 1921
- deutsch-polnisches Abkommen über Ostschlesien 1922
- Vereinbarung anlässlich der Eingliederung des Memelgebietes in den Staat Litauen zwischen Litauen und den Siegermächten.
- In diesen Abkommen ging es meist um den Gebrauch der Muttersprache im öffentlichen Leben und um die Ausübung politischer und kultureller Menschenrechte.

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- Weimarer Reichsverfassung 1919, Artikel 113: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“
- Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 Art. 1 Abs. 3: Alle Völker sind verpflichtet, „die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern.“ (nach außen: Unabhängigkeit, nach innen: Entscheidung über politischen Status sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ... Selbstbestimmungsrecht von Volksgruppen aber fraglich).

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- **Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 14 (1950)**
 - Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 27 (1966)**
 - Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- **Kopenhagener Abschlussdokument über die menschliche Dimension (1990)**
 - Die Kopenhagener Dokumente sind völkerrechtlich nicht verbindlich, sondern nur Vereinbarungen (kollektive und individuelle Rechte, freies Bekenntnis)
- **UN-Minderheiten-Deklaration (18.12.1992, Resolution 47/135)**
 - Artikel 1 Punkt 1: Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität.
- **Hoher Kommissar für nationale Minderheiten (EU), seit 1992, z. Z. Norweger**

2. (Inter)nationale Minderheitenschutzbestimmungen

- **Europäische Charta der Regional- o. Minderheitensprachen (1992)**
 - Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung von Minderheitensprachen in Schulen, in der Verwaltung, vor Gericht und in den Medien etc. Die Charta ist jedoch nicht verbindlich. Die Unterzeichnerstaaten können auswählen, welche der Bestimmungen sie anwenden wollen. Sie entscheiden auch selbst darüber, auf welche Minderheitensprachen in ihrem Land sie die Charta anwenden wollen. Ein Berichterstattersystem dient als Kontrolle, Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sind nicht vorgesehen.
- **Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)**
 - Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiter zu entwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

3. Minderheiten in Deutschland

Minderheit	Zahl	Siedlungsgebiet	Sprache
Sorben	60.000	Sachsen Brandenburg	Obersorbisch Niedersorbisch
Dänen	50.000 (AA 2005)	Schleswig-Holstein	Dänisch Plattdeutsch Sønderjysk
Friesen	60.000 (BMI 2005)	Schleswig-Holstein, Niedersachsen	Nordfriesisch Saterfriesisch
Sinti / Roma	70.000 (BMI 2005) In Europa 6-8 Mio.	zerstreut	Romanes
Problem	Deutschland 82.310.000 (31.12.06)	Davon ca. 15 Mio. mit Migrationshintergrund	Nur ca. 1/4 Mio. Minderheiten

3.1 Schutzbestimmungen auf Bundesebene

- Grundgesetz für die Republik Deutschland (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 19, 21, 33)
- Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (seit 2002, derzeit Dr. Christoph Bergner)
- Gesetz über die politischen Parteien (§§ 18, 25: Ausnahmen hinsichtlich Spendenannahme, Erstattung Wahlkampfkosten)

3.1 Schutzbestimmungen auf Bundesebene

- Bundeswahlgesetz (§§ 6; 20, 27 - Unterstützungsunterschriften)
 - Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.
- Bilaterale Verträge der Bundesrepublik (z. B. Bonn-Kopenhagener Erklärung (1955))
 - Ausnahmen 5% Klausel, Zuschüsse für Schulen der dänischen Minderheit auf 80% der lfd. persönl. und sachl. Aufwendungen für dt. Schüler, Errichtung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der dänischen Minderheit auf Antrag

3.1 Schutzbestimmungen auf Bundesebene

- Minderheiten-Namensänderungsgesetz
 - Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten 1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),
 - 2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder
 - 3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, daß der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

3.1 Schutzbestimmungen auf Bundesebene

■ Pressekodex und Richtlinie

- Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.
- In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

3.2 Schutzbestimmungen auf Landesebene

- Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Art. 18)
 - Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter besonderen Schutz des Landes.
- Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 37 Abs. 1 und 2)
 - Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen. Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

3.2 Schutzbestimmungen auf Landesebene

- Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 12, 25)
- Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg
- Brandenburgisches Landeswahlgesetz § 3 Abs. 1
 - Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben ist, entscheidet der Landeswahlausschuß auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben(Wenden)-Gesetzes.

3.2 Schutzbestimmungen auf Landesebene

- Verfassung des Freistaates Sachsen (Art. 2 Abs. 4, Art. 5, 6)
- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen
 - § 3: gemeindeteilgenaue Festschreibung Siedlungsgebiet für Gültigkeit der Gesetzenormen - § 9: im Siedlungsgebiet vor Gerichten und Behörden sowie öffentliche Einrichtungen unter staatl. Aufsicht sorbische Sprache gebrauchen, zweisprachige Beschilderung; weiter sorbisch sprechende Ansprechpartner, Rat für sorbische Angelegenheiten (5, Vorschlagsrecht, Sorbenbeauftragte, Bericht zur Lage des sorbischen Volkes (mindestens einmal in Legislaturperiode))
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen:
 - Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Weiter: in allen sächs. Schulen Grundkenntnisse Geschichte und Kultur Sorben vermitteln, Unterrichtssprache, Abweichungen Mindestschülerzahl

3.2 Schutzbestimmungen auf Landesebene

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Art. 5, 8)
 - Art. 5 Abs. 1: Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten. Abs. 2: Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung. Art. 8 Abs. 4: Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.
- Friesisch-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein (Sprache, Beschilderung bzgl. Kreis Nordfriesland und Insel Helgoland)
- Wahlgesetz für den Landtag des Landes Schleswig-Holstein
 - § 3 Abs. 1: An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.
- Sinti und Roma? Baden-Württemberg mit finanzieller Beteiligung (seit 1991) an den lfd. Kosten des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg

3.3 Finanzierung

- Sorben: Die Stiftung für das sorbische Volk; Bund + Sachsen + Brandenburg + Gemeinden; ca. 16 Mio. € (1/2 Bund, andere Hälfte 2/3 Freistaat Sachsen und 1/3 Land Brandenburg)
- Dänen: Bund + Dänemark + Schleswig-Holstein + Gemeinden; 84,5 Mio € (u. a. bzgl. dänischen Anteil 415 Mio. DKK = 2/3 Gesamtvolumen etwa 55 Mio. € AA 2005)
- Friesen: Bund (255.000 €: Friesenrat + Land + Gemeinden + dänische Minderheit)
- Sinti/Roma: Bund + Baden-Württemberg (wenige Hunderttausend Euro)

3.4 Besondere Grundrechte

Schulwesen

- Sorben: LV + LG; Sorbisch als Unterrichtsfach/Unterrichtssprache
- Dänen: LV + Schulgesetz; Dänisch als Unterrichtssprache in Privatschulen
- Friesen: LV; Friesisch-Unterricht auf freiwilliger Basis
- Sinti/Roma: Geringe Möglichkeiten für Romanes-Unterricht

3.4 Besondere Grundrechte

- Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit: Art. 9 GG + LV; Domowina, Südschleswigscher Verein, Nordfriesischer Verein, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
- Recht auf grenzüberschreitende Kontakte: Art. 2 Abs.1, Art.11 Abs.1 GG; Deutsch-Dänische Region Schleswig, Interfriesischer Rat
- Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film: Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG + LV

3.5 Zusammenfassender Überblick

Allgemeine Grundrechte	Ja	Teilweise	Nein
Recht auf Identität	+		
Recht auf Nichtdiskriminierung	+		
Recht auf Gleichheit vom Gesetz	+		
Recht auf Chancengleichheit		+	

3.5 Zusammenfassender Überblick

Besondere Grundrechte	Ja	Teilweise	Nein
Recht auf Gebrauch der Sprache		+	
<i>a) im privaten Bereich</i>	+		
<i>b) bei Behörden und Gerichten</i>		+	
<i>c) bei Personennamen</i>	+		
<i>d) bei topographischen Bezeichnungen</i>		+	
Recht auf Unterricht der/in der Muttersprache		+	
Recht auf eigene Organisationen	+		
Recht auf ungehinderte Kontakte	+		
Recht auf politische Vertretung		+	
Recht auf Mitbestimmung		+	
Recht auf Autonomie			+
Minderheitenspezifischer Rechtsschutz			+

4.1 Minderheitenschutz in Europa

Deutsche in Europa (BMI 2001)

- Rußland bis 800.000, Kasachstan 350.000, Ukraine 40.000, Kirgisistan 21.000, Usbekistan 10.000
- Polen 400.000, Ungarn 220.000, Tschechische Republik 100.000, Rumänien 80.000, Slowakische Republik 15.000
- Rund 2 Mio.
- Selbsthilfe, Einbeziehung nichtdeutscher Nachbarn, Sprache, inländische Mittlerorganisationen
- 1996 ca. 150 Mio. DM, 2001 ca. 64 Mio. DM

4.2 Minderheitenschutz in Europa – doppelter Standard

- Die EG Außenminister machten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit die förmliche Anerkennung der unabhängig gewordenen Staaten unter anderem davon abhängig, dass sich diese verpflichteten, die „Rechte der ethnischen und nationalen Gruppen sowie der Minderheiten gemäß den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen“ zu gewährleisten (Niedobitek)
- Daraus folgte Minderheitenschutz als eines der nachgenannten Beitrittskriterien (Bull. EG 6 v. 1993, Ziff. I.13), obwohl die EU kein offizielles Verzeichnis der in den Beitrittsverhandlungen relevanten Minderheitenrechte hat (u. a. weil eben keine stringente Minderheitenpolitik existiert – Frankreich)

4.2 Minderheitenschutz in Europa – doppelter Standard

- Beitrittskriterien (nach: Die Erweiterung der Europäischen Union: Eine Chance für nationale und ethnische Minderheiten ? Claudia Mahler/Reetta Toivanen):
 - funktionierende Marktwirtschaft (wirtschaftliches Kriterium)
 - Übernahme der gemeinschaftlichen Regeln, Standards und Politiken, die die Gesamtheit des EU-Rechts darstellen (Kriterium der Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft, *Aquis communautaire*)
 - Stabilität der Institutionen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz der Minderheiten verwirklicht haben (politisches Kriterium)

4.2 Minderheitenschutz in Europa - Polen

- **Art. 4. 1.** Jede der Minderheit angehörende Person hat das Recht auf freie Entscheidung darüber, ob sie als eine der Minderheit angehörende oder nicht angehörende Person behandelt wird, und solch eine Wahl oder die Inanspruchnahme der mit dieser Wahl zusammenhängender Rechte zieht keine ungünstigen Folgen mit sich.
- 2. Niemand kann anders als aufgrund des Gesetzes verpflichtet werden, Informationen über eigene Angehörigkeit zu einer Minderheit oder seine Abstammung, Minderheitssprache oder Religion bekannt zu geben.
- 3. Niemand kann verpflichtet werden, eigene Angehörigkeit zu jeweiliger Minderheit nachzuweisen.
- 4. Einer Minderheit angehörende Personen können die in dem vorliegenden Gesetz enthaltenen Rechte und Freiheiten individuell sowie gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Minderheit genießen.

4.2 Minderheitenschutz in Europa - Polen

- ca. 1,4 Mio. EW (Weißrussen, Tschechen, Litauer ... insg. 13 nat. und ethn., 100 Jahre, eig. Def.) – aber auch Polen bekennen sich als Schlesier
- Freie Benutzung der Sprache privat und öffentlich
- Wo Bevölkerungsanteil Minderheit über 20% (ähnlich auch in Slowakei betrf. ungarischer Minderheit), dort zweisprachige Beschriftungen (derzeit 28 Gemeinden bzgl. deutscher M.)
- Dt. vor allem in Oberschlesien, derzeit ein Abgeordneter im Sejm , Deutsche Sozial-Kulturelle Gesellschaft
- „Minderheitenbeauftragter“ Sejm (derzeit „Weißrusse“)

4.3 Minderheitenschutz in Europa - Ungarn

- § 1 Abs. 2: Im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf dem Territorium der Republik Ungarn seit mindestens einem Jahrhundert beheimatete Volksgruppe eine nationale und ethnische Minderheit (im weiteren: Minderheit), die sich im Kreise der Bevölkerung des Staates in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, deren Mitglieder ungarische Staatsbürger sind und die sich von dem übrigen Teil der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache und Kultur, Traditionen unterscheidet, die gleichzeitig von einem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Zeugnis ablegt, das sich auf die Wahrung all dieser, den Ausdruck und Schutz der Interessen ihrer historisch entstandenen Gesellschaften richtet.
- § 5 Abs. 1: Es ist das verfassungsmäßige Recht der Minderheiten in der Republik Ungarn, Selbstverwaltungen auf örtlicher, regionaler und Landesebene (im Weiteren gemeinsam: Minderheitenselbstverwaltung) zu errichten.
- § 7 Abs. 1: Es ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Individuums, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit auf sich zu nehmen und zu bekunden. In der Frage der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe kann niemand zu einer Erklärung verpflichtet werden, mit Ausnahme der in Absatz 2 stehenden Bestimmungen. Abs. 2: Das Gesetz oder die zu ihrer Durchführung veröffentlichte Rechtsvorschrift kann die Ausübung eines Minderheitenrechts an die Erklärung der Person binden.

4.3 Minderheitenschutz in Europa - Ungarn

- Ca. 1 Mio. EW
- Amt für nationale und ethnische Minderheiten, Ombudsmann für Minderheitenfragen
- Minderheitengesetz mit „außenpolitischer Bedeutung“ (erhebliche ungarische Minderheiten in Nachbarstaaten)
- 100 Jahre, auch kollektive Rechte
- 13 Minderheitenselbstverwaltungen (Schulen, Kiga, Kultur)
- Im Jahr 2000 ca. 1.300.000.000 Forint (knapp 6 Mio. €)
- (In Österreich – hier 6 anerkannte Minderheiten – Friedenvertrag von St. Germain verpflichtet bestimmte Städte/Bezirke zum Unterrichts in Minderheitensprache)

5.1 Die Betroffenen – Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen

- Über 80 Mitgliedsorganisationen, Charta in Bautzen 2006
- M: die im Gebiet eines Staates geschlossen oder in Streulage siedelt, die zahlenmäßiger kleiner ist als die übrige Bevölkerung des Staates, deren Angehörige Bürger dieses Staates sind, deren Angehörige über Generationen und beständig in dem betreffenden Gebiet ansässig sind, die durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterschieden werden können und gewillt sind, diese Eigenarten zu bewahren.
- Wir „fordern das Recht auf kulturelle Autonomie sowie angemessene Formen der Selbstverwaltung“.

5.2 Offene Fragen

- Doppelte Standards
- Petitionsrecht der Minderheitenorganisationen – kollektive Rechte
- Definition - Akzeptanz von Zuwanderung
- Definition und Schutz der Siedlungsgebiete
- Stabile Finanzierung
- Schutz und Förderung der Sprache
- Bekenntnisfreiheit – Identitätsnachweis: Unterscheidung von Nachprüfbarkeit (nein) und Erfragbarkeit (Forschung ja)

5.3 These

- Ein wirksamer und allgemeingültiger Minderheitenschutz existiert bisher nicht; Minderheitenschutz wird oftmals als kulturelles Etikett betrieben.
- Minderheitenschutz ist den Wurzeln und Wertvorstellungen der EU immanent. Ansätze für einen würdigen Minderheitenschutz sind die Vorstellungen der Minderheitenvertreter selbst (Definitionsvorschlag), eine auf Dauer angelegte Finanzierung (echte Stiftung) und die Gewährleistung politischer Teilhabe. Rückgriff kann von daher vor allem auf Mittel-, Ost- und Südosteuropäische Konzepte genommen werden.
- Kerndaten des Umbruchs in Minderheitenauffassung/-fragen: 1815 – 1920 – 1945 - 1990

5.3 These

- Während bei den “klassischen” Minderheiten die Erhaltung der besonderen kulturellen Identität im Vordergrund der Schutzbemühungen stehen muß, sollte bei den Immigrantengruppen die gesamtgesellschaftliche Integration absolute Priorität haben. Die “klassischen” Minderheiten sind in aller Regel gesellschaftlich gut integriert. Ihr Problem ist der Assimilationssoj, der von der Mehrheitsbevölkerung ausgeht und der permanent den Verlust der besonderen kulturellen Identität der Minderheit bedrohlich erscheinen läßt. Die Immigrantengruppen kämpfen in erster Linie gegen Diskriminierungen, denen sie teilweise ausgesetzt sind und um ihre Eingliederung in die Arbeits- und Sozialwelt des Gastlandes. Für sie hat das Erlernen bzw. die Perfektionierung der Sprache ihres Gastlandes und das Verstehen der sozialen und gesellschaftlichen Wirkungszusammenhänge der Mehrheitsbevölkerung zentrale Bedeutung. Es ist also völlig klar, daß ein für Minderheiten im klassischen Sinne entwickeltes Schutzkonzept auf “neue” Minderheiten nicht paßt. Dies ändert in keinsten Weise etwas an der Schutzbedürftigkeit der “neuen” Minderheiten. (Blumenwitz)

6. Bibliographie

- Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sybille: Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch. Wien 2000
- Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sybille: Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2. Wien 2002
- Pan, Franz: *Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung*. Wilhelm Braumüller Verlag. 1999. [ISBN 3700312482](#)
- Siegert, Anja: Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung. Berlin 1999
- Ermisch, Harald: Minderheitenschutz ins Grundgesetz? Münster 2000

6. Bibliographie

- *Ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland: Ein Lexikon*, herausgegeben von Cornelia Schmalz-Jacobsen und Georg Hansen, München, Beck, 1995, ISBN 3-406-39147-8
- Rainer Geißler: *Ethnische Minderheiten. Informationen zur politischen Bildung*, Heft 269, Bonn, 01.10.2000
- Martin Scheuermann: *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren. Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung 6*. Verlag Herder-Institut, Marburg 2000, XIV
- Martina Boden: *Nationalitäten, Minderheiten und ethnische Konflikte in Europa. Ursprünge, Entwicklungen, Krisenherde*. Olzog Verlag. München, 1993. [ISBN 3789286400](#)

6. Bibliographie

- Rainer Hofmann: *Minderheitenschutz in Europa. Überblick über die völker- und staatsrechtliche Lage*. Gebrüder Mann. Berlin, 1995.
[ISBN 3786118426](#)
- Sarah Pritchard: *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen*. Duncker & Humblot GmbH. 2001.
[ISBN 3428099257](#)
- Frank-Lothar Kroll, Matthias Niedobitek: *Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa*, Duncker & Humblot GmbH. 2005.
[ISBN 3428118332](#)
- Internetseiten